OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753068/3/KLi

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. Oktober 2023 des J W, geb. X, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 9. Oktober 2023, GZ: BHPESich-2022-698032/41-AE, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Waffengesetz (WaffG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. September 2022, GZ: BHPESich-2022-698032/4-AE, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 WaffG der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 12 Abs. 1 WaffG die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten habe, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Am 24. August 2022 habe die Polizeiinspektion Perg der belangten Behörde berichtet, dass gegen den Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden habe müssen. Dem Bericht folgend habe es eine Anzeige durch das Jugendamt über sexuelle Übergriffe des Bf gegenüber seiner 15-jährigen Stieftochter gegeben. Zudem habe er sie bedroht, dass er ihr etwas antun werde, wenn sie sich nicht ausziehe. Aufgrund dieses Vorfalles sei gegen den Bf am 24. August 2022 um 19:15 Uhr die sicherheitspolizeiliche Maßnahme des Betretungs- und Annäherungsverbotes ausgesprochen worden. Mit Anordnung dieser Maßnahme gemäß § 38a SPG gelte auch gleichzeitig kraft Gesetzes ein vorläufiges Waffenverbot.

Dieses vorläufige Waffenverbot sei in der Folge von der belangten Behörde im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 WaffG einer Vorprüfung unterzogen worden. Als Ergebnis dieser Prüfung sei die belangte Behörde zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erlassung eines Waffenverbotes gegeben seien; demnach sei es nicht aufgehoben, sondern in der Folge das Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes nunmehr nach § 12 WaffG eingeleitet worden.

Aufgrund des bisher bekannten Sachverhaltes stehe jedenfalls fest, dass es vom Bf sexuelle Übergriffe gegenüber seiner 15-jährigen Stieftochter gegeben habe und der Bf seine Stieftochter bedroht habe. Dieser Sachverhalt sei auch im Sinne der Bestimmungen zum Betretungs- und Annäherungsverbot als bestimmte Tatsache angesehen worden, die die Polizei zur Annahme gebracht habe, es würde ein weiterer gefährlicher Anschlag auf Leben, Gesundheit oder Freiheit durch den Bf bevorstehen. Dieser Sachverhalt und die dabei festgestellten bestimmten Tatsachen würden aber auch gleichzeitig zur gerechtfertigten Annahme im waffenrechtlichen Sinn leiten, dass der Bf Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder

Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnte. Daher sei ihm der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.

I.2. Der Bf erhob gegen diesen Mandatsbescheid Vorstellung.

I.2.1. Zunächst richtet sich dagegen die Vorstellung des Bf vom 20. September 2022, mit der der Bf vorbrachte, dass die ihm unterstellten Vorwürfe nicht der Wahrheit entsprechen würden. Er sei weder aggressiv noch gewalttätig.

I.2.2. Mit einer weiteren als Vorstellung bezeichneten Eingabe vom 23. September 2022 brachte der Bf vor, es habe keine Gewaltanwendungen oder Drohungen gegeben. Soweit dem Bf vorgeworfen werde, dass es sexuelle Übergriffe gegeben habe, so sei dazu festzuhalten, dass es lediglich Annäherungsversuche gegeben habe. Diese seien von der Stieftochter abgelehnt worden, was vom Bf akzeptiert worden sei. Keinesfalls sei vom Bf eine Gefährdung geschützter Rechtsgüter durch missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten. Der Bf besitze schon seit langer Zeit zulässiger Weise eine Waffe zur Ausübung der Jagd und sei bislang weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich in irgendeiner Weise auffällig oder gar straffällig geworden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führe nicht jeder Eingriff in die sexuelle Integrität ohne weiteres zur Prognose, dass jemand durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könne.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2023, GZ: BHPESich-2022-698032/41-AE, wurde ausgesprochen, dass der Vorstellung vom 20. September 2022, bei der belangten Behörde eingelangt am 22. September 2022, keine Folge gegeben werde und der angefochtene Bescheid vom 9. September 2022, GZ: BHPESich-2022-698032/4-AE, bestätigt werde. Der Besitz von Waffen und Munition werde dem Bf verboten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, am 24. August 2022 habe die Polizeiinspektion Perg der belangten Behörde berichtet, dass gegen den Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden habe müssen. Dem Bericht folgend habe es eine Anzeige durch das Jugendamt über sexuelle Übergriffe des Bf gegenüber seiner 15-jährigen Stieftochter gegeben. Zudem werde im Bericht geschildert, dass er dieser gedroht habe, ihr etwas antun, wenn sie sich nicht ausziehe. Aufgrund dieses Sachverhaltes sei am 24. August 2022 um 19:15 Uhr gegen den Bf die sicherheitspolizeiliche Maßnahme des Betretungs- und Annäherungsverbotes ausgesprochen worden. Mit Anordnung dieser Maßnahme gemäß § 38a SPG gelte auch gleichzeitig kraft Gesetzes ein vorläufiges Waffenverbot als ausgesprochen. Im Zuge dessen seien beim Bf vier registrierte Jagdwaffen sowie Munition sichergestellt worden.

Mit Mandatsbescheid vom 9. September 2022, GZ: BHPESich-2022-698032/4-AE, sei dem Bf der Besitz von Waffen und Munition von der belangten Behörde verboten worden. Dagegen habe der Bf am 20. September 2022 Vorstellung erhoben und vorgebracht, die ihm unterstellten Vorwürfe würden nicht der Wahrheit entsprechen; er sei weder gewalttätig noch aggressiv. Am 23. September 2022 sei eine weitere Vorstellung dahingehend erhoben worden, dass es zwar Annäherungsversuche des Bf gegenüber seiner Stieftochter gegeben habe, die diese jedoch abgelehnt habe, was der Bf akzeptiert habe. Es habe in diesem Zusammenhang keinerlei Anwendung von Gewalt gegeben. Keinesfalls sei vom Bf eine Gefährdung geschützter Rechtsgüter durch missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten. Der Bf besitze seit langer Zeit zulässigerweise eine Waffe zum Zweck der Ausübung der Jagd und sei bislang weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich in irgendeiner Weise auffällig oder gar straffällig geworden. Es könne nicht jeder Eingriff in die sexuelle Integrität ohne weiteres zur Prognose führen, dass jemand durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könne.

Aufgrund der Vorstellung sei das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und am 23. September 2022 der Abschlussbericht der Polizeiinspektion Perg angefordert worden. Dieser sei am 11. Oktober 2022 der belangten Behörde übermittelt worden.

Nach Erhalt und Durchsicht des Abschlussberichts vom 15. September 2022 sei eine Gerichtsanfrage an die Staatsanwaltschaft Linz gestellt worden, welche am 8. November 2022 durch die Mitteilung, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen worden sei und voraussichtlich noch drei Monate andauern werde, beantwortet worden sei. Die belangte Behörde habe am 13. Jänner 2023 die Mitteilung erhalten, dass das Verfahren gänzlich gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden sei. Daraufhin sei der Akt von der Staatsanwaltschaft Linz angefordert worden. Am 25. Jänner 2023 sei dieser übermittelt worden. Der Inhalt habe neben dem bereits angeführten Abschlussbericht und unzähligen, weiteren Unterlagen auch die einzelnen Vernehmungen, welche im Abschlussbericht erwähnt worden seien, umfasst.

Weiters sei der belangten Behörde am 2. Juni 2023 bekannt geworden, dass es doch zu einer Teilverurteilung gekommen sei. Deshalb sei neuerlich eine Gerichtsanfrage gestellt worden. Am 12. Juli 2023 habe das Landesgericht Linz den Protokolls- und Urteilsvermerk, wonach der Bf verurteilt worden sei, übermittelt. Der Bf sei verurteilt worden, weil er im Juli 2022 mit seiner Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen habe, indem er ihre nackten Brüste anfasste, diese massierte sowie die linke Brust ableckte. Er haben dadurch das Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB begangen und sei deshalb zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten und einer

Geldstrafe von insgesamt 3.600 Euro verurteilt worden. Weiters habe er seiner Stieftochter gemäß § 369 Abs 1 StPO 2.000 Euro zahlen müssen.

Dem Bf sei die Gelegenheit gegeben worden, zu den Beweisergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb offener Frist habe der Bf eine Stellungnahme inklusive einiger Anlagen übermittelt, sowie die Voraussetzungen für ein Waffenverbot bestritten.

Beweis sei erhoben worden durch den Abschlussbericht der Polizeiinspektion Perg vom 15. September 2022, den Akt der Staatsanwaltschaft Linz zu GZ: 4 St 185/22w, den Protokolls- und Urteilsvermerk des Landesgerichtes Linz vom 16. Mai 2023, zu GZ: 23 Hv 43/23f, die zeugenschaftlichen Einvernahmen der MOBILIS-Betreuerin, der Kindesmutter, der Stieftochter, sowie der Mutter des Bf und die Eingaben des Bf sowie seine Vernehmung.

Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich zweifelsfrei aus dem abgeführten Ermittlungsverfahren. Bewiesen sei, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 16. Mai 2023 wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritäts-verhältnisses nach § 212 Abs.1 Z 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 3.600 Euro rechtskräftig verurteilt worden sei, da er im Juli 2022 an seiner minderjährigen Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen habe, indem er ihre linke Brust anfasste, massierte und deren linke Brust ableckte.

Gemäß § 12 Abs.1 WaffG habe die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren sei im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe sei daher nicht restriktiv auszulegen. Wesentlich sei, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei. Liege diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liege somit nicht im Ermessen der Behörde Bei einem Waffenverbot werde nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden, vielmehr handle es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setze voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten sei.

Liege diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde.

Aufgrund der Verurteilung durch das Landesgericht Linz stehe zumindest fest, dass der Bf im Juli 2022 mit seiner minderjährigen Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen habe, indem er ihre nackten Brüste anfasste und massierte sowie ihre linke Brust ableckte. Er habe somit sein Autoritätsverhältnis missbraucht.

Im Fall einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht bestehe eine Bindung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt worden sei. Durch die gerichtliche Verurteilung werde in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde sei damit nicht mehr zulässig, diese sei verpflichtet, die so entschiedene Frage ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Im Falle eines freisprechenden Urteils habe die Waffenbehörde und das nachprüfende VwG hingegen eigenständig zu beurteilen, ob ein Sachverhalt vorliege, der nach den vorgegebenen Kriterien die Erlassung des Waffenverbots rechtfertige. Entscheidend sei nach § 12 Abs. 1 WaffG die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.

Die Waffenbehörde habe bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 WaffG eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen. In die Gefährdungsprognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG sei das gesamte Verhalten des Betroffenen einzubeziehen.

Der geschilderte Sachverhalt zeige, dass der Bf bereit gewesen sei, sein Autoritätsverhältnis zu missbrauchen, um sexuelle Handlungen durch seine minderjährige Stieftochter zu erhalten. Es handle sich dabei nicht um einen „bloßen" Fall sexueller Belästigung, sondern um das bewusste Herbeiführen geschlechtlicher Handlungen. Der Bf habe eine besonders verwerfliche und für den betroffenen Menschen besonders eingriffsintensive Tat gesetzt.

Aufgrund des nach § 12 Abs 1 WaffG gebotenen strengen Maßstabs komme die belangte Behörde zu einer negative Gefährdungsprognose, da aufgrund der gesetzten Handlungen in Verbindung mit dem Vorhandensein von Waffen angenommen werden könne, dass der Bf zukünftig Waffen missbrauchen und somit die bereits angeführten Rechtsgüter gefährden könnte. Es müsse noch keine missbräuchliche Verwendung von Waffen mitsamt Gefährdung von Personen oder

Sachen erfolgt sein. Tatbildlich sei bereits die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit und diese könne auch aus anderen Umständen gefolgert werden. Das Waffenverbot diene weiters auch zum bereits angeführten Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere auch für die leiblichen minderjährigen Kinder des Bf, um diese vor möglichem, zukünftigen Waffenmissbrauch schützen zu können.

Aus den angeführten Gründen sei spruchgemäß zu entscheiden und das Waffenverbot zu bestätigen bzw. auszusprechen gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17. Oktober 2022, mit der der Bf die Voraussetzungen für ein Waffenverbot neuerlich bestreitet. Seine Verurteilung sei bekannt, jedoch seien weder Gewalt noch Drohungen von seiner Seite vorausgegangen. Sie würden lediglich auf haltlosen Behauptungen der Gegenseite beruhen. Er sei weder aggressiv noch gewalttätig.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 14. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.6. Das erkennende Gericht geht bei seiner Entscheidung von dem von der belangten Behörde festgestellten und vom Bf im Ergebnis nicht bestrittenen Sachverhalt aus. Die Frage, ob der Bf gewalttätig und/oder aggressiv ist bzw. ob ein Waffenverbot iSd § 12 WaffG auszusprechen war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Auch auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt, die belangte Behörde hat auf deren Durchführung verzichtet.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen

kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.04.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085; 28.05.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüberhinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfragen erforderlich war.

Die gegenständlichen Rechtsfragen unterliegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden.

Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der dem Bf entzogenen Bewilligung bzw. dem Ausspruch eines Waffenverbotes um eine öffentlich-rechtliche Befugnis bzw. Untersagung. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmiss-

brauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 19.03.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063).

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 09.09.2015, Ra 2015/03/0050; 26.04.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Feststellungen zum Verfahren der Verhängung eines Waffenverbotes lassen sich dem zu Punkt I. wiedergegebenen Verfahrensgang entnehmen.

II.2. Am 24. August 2022 wurde von Organen der Polizeiinspektion Perg gegen den Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG für die Wohnung in X.

Diesem Ausspruch lag eine Anzeige durch das Jugendamt über sexuelle Übergriffe des Bf gegenüber seiner damals 15-jährigen Stieftochter, K W, geb. 2006, zugrunde. Entsprechend dieser Anzeige gab es auch eine Drohung, dass der Bf ihr etwas tun werde, wenn sie sich nicht ausziehe, weshalb die Stieftochter in der Vergangenheit panische Angst vor dem Bf gehabt habe, weil er Waffen habe und in der Küche Messer liegen würden. Mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG ist gesetzlich ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13 WaffG verbunden.

II.3. Der Bf besitzt folgende Waffen und Zubehör, die ihm im Zuge des Ausspruches eines Betretungs- und Annäherungsverbotes abgenommen wurden:

1. Büchse
Nummer: X
Modell: CL II
Marke: Steyr Mannlicher
Anmerkung: Waffennummer stimmt mit ZWR-Eintrag nicht überein (X)

2. Büchse
Nummer: X
Modell: 202
Marke: Sauer

3. Büchse
Nummer: X
Modell: 527
Marke: CZ

4. Flinte
Nummer: X
Modell: High Strength
Marke: Beretta

II.4. Der Bf ist Inhaber einer am 14. Mai 2002 ausgestellten Oö. Jagdkarte mit der LJV-Nummer J31. Diese wurde ihm mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12. September 2022, GZ: BHPEAgrar-2022-719614/3-ML, gemäß §§ 38, 39, 40 Oö. Jagdgesetz iVm § 57 Abs. 1 AVG für die Dauer des über ihn verhängten Waffenverbots entzogen.

II.5. Gegen den Bf liegt eine rechtskräftige Verurteilung des Landesgerichtes Linz vom 16. Mai 2023, GZ: 23 Hv 43/23f, wegen Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 1 StGB vor:

Der Bf hat im Juli 2022 mit seiner minderjährigen Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihre nackten Brüste anfasste und massierte sowie ihre linke Brust ableckte. Der Bf hat hiedurch das Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 1 StGB begangen und wurde hiefür nach § 212 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten und zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20 Euro, insgesamt 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen verurteilt. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurde der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe für die Dauer einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Außerdem wurde der Bf gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 300 Euro verurteilt. Gemäß § 369 Abs. 1 StPO hatte der Bf seiner Stieftochter als Privatbeteiligte 2.000 Euro binnen 14 Tagen zu bezahlen.

II.6. Darüber hinaus wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen § 212 StGB, § 83 StGB, §§ 105, 106 StGB, § 207b StGB, § 208 StGB, § 202 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung bestand.

Die Staatsanwaltschaft Linz führte dazu aus, dass die Einstellung den Verdacht der zweifachen Körperverletzung zum Nachteil der Kindesmutter zwischen 2018 und 2020 betrifft; sowie den Verdacht der geschlechtlichen Nötigung, des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses sowie weiterer Delikte gegen die sexuelle Integrität der Stieftochter sowie den Verdacht der schweren Nötigung der Stieftochter zwischen 15. März 2021 und 16. August 2022, mit Ausnahme eines vom Bf zugestandenen Vorfalls im Juli 2022, betraf.

II.7. Der Verlauf der Vorfälle in der Familie des Bf und seiner Stieftochter wurde außerdem wie folgt ermittelt:

II.7.1. Im Abschlussbericht wird Nachfolgendes angeführt:

„Der 39-jährige J W (NiA) steht im Verdacht und zeigt sich teilweise geständig, in den Zeiträumen von 16.03.2021 bis November 2021 und 15.01.2022 bis 16.08.2022 in A, N, gegenüber seiner minderjährigen Stieftochter K W (NiA) zumindest zweimal wöchentlich eine geschlechtliche Handlung an ihr vorgenommen und sich dadurch geschlechtlich erregt bzw. befriedigt zu haben. Konkret habe W seiner Stieftochter immer wieder die nackten Brüste gestreichelt und geknetet und sich dabei mit angezogener Hose an ihrem Hintern gerieben.
Weiters habe er seiner Stieftochter K W an einem nicht bekannten Tag geschlechtlich mit den Worten „Wennsd ned mit mir fickst, dann schick i di ins Heim zurück“ gedroht.
J W ist des Weiteren verdächtig, im Jahr 2022, an einem nicht bekannten Tag, seine Stieftochter K W zu einer geschlechtlichen Handlung, konkret zum Beischlaf zu verleiten versuchte, indem er ihr als Gegenleistung den Kauf eines Mopeds in Aussicht stellte.
J W ist des Weiteren verdächtig, an einem nicht bekannten Tag, seine Stieftochter K W schwer genötigt zu haben, indem er ihr mit den Worten „Zieh dich aus oder ich tu dir was“ sowie „I daschias di du bleds Weib wennsd ned glei folgst“ gedroht hat.
J W ist des Weiteren verdächtig, im Juli 2022 an einem nicht bekannten Tag, seine Stieftochter K W sittlich gefährdet zu haben, indem er vor ihr eine geschlechtliche Handlung an sich vorgenommen hat. Konkret habe W seinen Penis vor seiner Stieftochter in die Hand genommen und habe ihr diesen bewusst präsentiert.
J W ist des Weiteren verdächtig, im Sommer 2018 bzw. im Sommer 2019 seine Gattin N W (NiA) am Körper verletzt zu haben, indem er sie im Zuge eines Streites über eine Stufe hinunterstieß. N W verletzte sich dadurch im Bereich des Gesäßes, am Rücken, an der Schulter sowie an den Rippen. Sie hatte ca. 3 Wochen lang Schmerzen. Eine Arbeitsunfähigkeit lag nicht vor. Eine ärztliche Behandlung erfolgte nicht.
Die angeführten Tathandlungen wurden durch die BH Perg-Kinder-u. Jugendhilfe schriftlich dem Bezirkspolizeikommando Perg am 24.08.2022 übermittelt. Die Anzeige an die BH Perg über die Tathandlungen wurde wiederrum durch den Verein MOBILIS erstattet. Schließlich kam die betroffene K W am 24.08.2022 in Begleitung einer Betreuerin von MOBILIS auf der ho Polizeiinspektion und erstattete die Anzeige.
K W wurde am 24.08.2022 durch die besonders geschulte Beamten BezInsp K der St. Georgen/Gusen im Beisein einer Mobilis Betreuerin schriftlich zum Sachverhalt einvernommen (siehe Vernehmung).
N W wurde am 16.09.2022 durch BezInsp W zur Körperverletzung durch ihren Gatten J W (Stiegen hinunterstoßen) schriftlich einvernommen (siehe Vernehmung).

N W wurde bereits am 24.08.2022 als Zeugin schriftlich zu den Vorfällen zwischen ihrer Tochter K und ihrem Gatten J einvernommen (siehe Vernehmung) H W, die Mutter des Beschuldigten, wurde am 24.09.2022 als Zeugin zur Körperverletzung schriftlich einvernommen (siehe Vernehmung).
Dem Beschuldigten J W wurde am 30.08.2022 um 07:45 Uhr gemäß § 51 StPO auf ho. Dienststelle durch BezInsp SCH Akteneinsicht gewährt.
W J wurden die Vernehmungen von W K sowie W N vorgelegt. Ein Amtsvermerk wurde angefertigt und ist dem Bericht angeschlossen.
Im Zuge der Vernehmung wurde durch BezInsp K ein Lichtbild von einem Kratzer im Bereich der rechten Brust des Opfers angefertigt. Dieser Kratzer stammt laut ihren Angaben von dem Kneten der Brust.
Weiters führte das Opfer in der Vernehmung an, dass es eine Tonaufnahme von dem Vorfall am 16.03.2021 gibt. Nach telefonischer Rückfrage gab W schließlich gegenüber den Beamten an, dass die Festplatte einen Wasserschaden erlitt und dadurch die Tonaufnahme vernichtet wurde.
Weiters wurde durch das Opfer eine Whats App Nachricht geschrieben vom Beschuldigten an sie als Beweismittel vorgelegt. Dort schreibt der Beschuldigte ua „Bitte sag nichts. Was ich bei dir gemacht habe. OK."
Das Lichtbild der Verletzung sowie die Whats App Nachricht sind als Lichtbildbeilage angeschlossen.
Die ho Erhebungen gelten als abgeschlossen. Im Falle von nachträglich bekanntwerdenden Fakten erfolgt ein Nachtrag zum Abschlussbericht.
J W wurde am 05.09.2022 im Beisein seines Rechtsanwaltes, Mag. J K durch BezInsp W schriftlich zu den gegen ihn erhoben Tatvorwürfen einvernommen (siehe Vernehmung).
Dabei zeigte er sich teilweise geständig, bestreitet jedoch allfällige Drohungen gegenüber seiner Stieftochter."

II.7.2. In seiner Vernehmung bestätigte der Bf lediglich einen Vorfall wie folgt:

„Am selben Tag musste ich am Abend dann noch zur Nachtschicht. Ich lege mich vor der Nachtschicht meistens zwei bis drei Stunden hin. Ich bin dann über die Stiegen zum Schlafzimmer hinaufgegangen. K ist mir nachgegangen. Im Vorraum habe ich K dann gefragt, ob sie mir ihre Brüste zeigen kann. Konkret habe ich ihr gesagt „Ich möchte bitte gerne deine Brüste sehen". K war immer aufreizend angezogen. Das hat mich einfach erregt und ich habe sie dann deswegen gefragt. K hat zugestimmt, und ich habe dann zu ihr gesagt, dass wir dazu ins Bad gehen, damit uns niemand sieht. Das haben wir dann auch gemacht. K hat dann ihr T-Shirt nach oben gezogen. Sie hat auch ihren BH nach oben geschoben wodurch ich ihre Brust sehen konnte. Dann habe ich sie gefragt, ob ich ihre Brüste angreifen darf. Sie hat wiederum zugestimmt und hat aber gesagt, dass ihre Brüste nicht schön seien. Ich habe dann zu ihr gesagt, dass sie schon schöne Brüste hat und habe dann ihre Brüste angegriffen. Ich habe dann ihre Brüste ein paar Mal geknetet. Wie lange kann ich heute nicht mehr sagen. Aber ich schätze maximal drei Sekunden. Ich habe auch ihre linke Brust abgeschleckt. K hat mich aber nie von ihr weggestoßen und hat auch nie gesagt, dass sie das nicht möchte. Das war alles freiwillig. Ich habe sie dann auch noch gefragt, ob sie mir Sex haben möchte. Sie hat aber gesagt, dass sie das nicht möchte, sondern erst, wenn sie 18 Jahre alt ist. Dann hat sie wieder ihr T-Shirt nach unten gezogen. Dann habe ich bei ihr bedankt, dass sie mir ihre Brüste gezeigt hat."

II.7.3. Die von der Stieftochter geschilderten Angaben betreffend der weiteren Anschuldigungen stimmen nach den Bestreitungen des Bf nicht, es sei lediglich zu diesem einen Vorfall gekommen.

II.7.4. Im übermittelten Akt der Staatsanwaltschaft Linz liegt weiters ein Protokoll, welches von den sozialpädagogischen Fachkräften B M und S S von MOBILIS (Mobile sozialpädagogische Betreuung nach Maß) am 23.08.2022 zu den Übergriffen des Bf auf seine Stieftochter angefertigt wurde. Hiebei wird der Sachverhalt aus der Sicht der Betreuerinnen protokolliert, wie das Bekanntwerden der Vorwürfe ablief und was dabei angegeben wurde. Insbesondere ist protokolliert, dass es sich um mehrere Vorfälle handelt und nicht, wie vom Bf behauptet, um einen einzigen Vorfall

Dieses Protokoll wurde von den zwei Betreuerinnen angefertigt. Zur Abklärung wurde daraufhin S S seitens der belangten Behörde als Zeugin geladen und diese zu besagtem Sachverhalt befragt. Dabei konnte diese Zeugin bestätigten, dass der Bf selbst am 23.08.2022 vor den anwesenden Personen angab, dass es sich um mehrere (sexuelle) Übergriffe handelt.

II.7.5. Folgendes gab die Zeugin am 16.03.2023 unter zeugenschaftlicher Wahrheitspflicht an:

„Ich arbeite bei der MOBILIS GmbH. Wir unterstützen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Familien und sind dabei für die sozialpädagogische Familienbetreuung verantwortlich. Ich bin grundsätzlich für K W zuständig. Meine Kollegin Frau M war für die Eltern der Familie W zuständig, aufgrund ihres Ausscheidens betreue ich nun auch die Mutter Frau N W.
Am 22.08.2022 bin ich von meinem dreiwöchigen Urlaub zurückgekommen. Da wir immer zu zweit im Team arbeiten, habe ich meine „Tandemkollegin“ Frau M kontaktiert, um mich auf den neuesten Stand zu bringen. Diese teilte mir Wahnsinniges mit: Im Zuge eines Streits zwischen K und J W auf einem Zeltfest hinterfragte Frau M bei J W die Situation, und u.a. den Auslöser für den Streit. Da er sich nicht äußerte, wurde das Gespräch zur Klärung ins Haus verlagert. Dort waren K W, N W (Mutter), J W (Vater) und Frau M anwesend. K schrie mehrmals, ob sie oder ihr Vater es sagen sollen, was er getan hat. Nachdem er in die Ecke getrieben wurde, gab er folgende Aussage von sich: „jo ficken woit is“. Es folgte verständlicherweise eine Eskalation, da niemand mit so etwas rechnete. Frau M brachte K W daraufhin bei der mütterlichen Großmutter vorerst unter.
Aufgrund dieser Schilderungen kontaktierte ich selbst K in Anwesenheit mit ihrer Mutter. Wir vereinbarten einen Termin für den nächsten Tag. Anwesend waren neben mir und meiner Kollegin B M die Mutter von K W, N W, und im weiteren Verlauf der Vater J W und H W (Großmutter). Vorab besprach ich mit K, welche Folgen das Ganze haben wird und dass sie unbedingt aussagen muss. K stimmte zu und wir meldeten es der Teamleitung, welche eine Meldung bei der Sozialarbeiterin veranlasste.
Im gemeinsamen Gespräch bettelten die Großmutter und der Kindsvater (J W) mehrmals, keine Anzeige zu erstatten. Sie würden sogar „Schmerzensgeld“ zahlen. Hierbei wurde meinerseits angemerkt, dass es sich vielmehr um „Schweigegeld“ handeln würde. Die

seelischen Verletzungen würden dadurch nicht geheilt. Generell verloren die beiden keine Gedanken, wie es K geht und wie sie sich fühlt.
Im Gespräch gab die Großmutter (H W) von sich, dass „es eh nur einmal war". Frau M hinterfragte dies gegenüber J W, welcher daraufhin vor uns allen angab, dass es mehrmals war (sexuelle Übergriffe). Daraufhin äußerte sich die Großmutter H W gegenüber J W, dass sie diesem nun nicht mehr helfen könne. Sie führte nach einer Pause an, dass es keine Entschuldigung für das Verhalten wäre, aber wenn die Kindsmutter keinen Sex mit dem Kindsvater haben möchte, das Geld für das „Puff" fehle und „der Druck da ist"…. Bevor die Großmutter den Satz beenden konnte, unterbrach ich sie, da diese Aussage unmöglich ist. Ich verwies auf zwei gesunde Hände.
Mehrmals wurde durch die Großmutter H W auf das Kindeswohl der leiblichen Kinder von J W verwiesen. Da es eben genau um das Kindeswohl geht, stellte ich die Frage in den Raum, was denn Herr W machen würde, wenn seine leibliche Tochter älter wird und „Brüste bekommt" und Herr Josef W wiedermal „Druck" hätte. Die Großmutter gab diesbezüglich an, dass sie hierbei die Hand für ihn ins Feuer legen würde. „Seine leiblichen Kinder greift er nicht an".
Ob Drohungen gegenüber den Kindern geäußert wurden, soll am besten die Kindesmutter beantworten. Diese kann eine Aussage diesbezüglich machen. In meinem Beisein sind nie Drohungen geäußert worden."

II.7.6. Weiters wurden auch die Stieftochter bzw. die Kindesmutter am 26.04.2023 als Beteiligte bzw. Zeugin geladen.

II.7.6.1. Folgendes gab die Mutter unter zeugenschaftlicher Wahrheitspflicht zu Protokoll:

„Mir direkt hat J W nie mit dem Umbringen gedroht, jedoch drohte er mehrmals im Zuge von Streitigkeiten, sich selbst umzubringen oder auch zu erschießen. Diese Äußerungen tätigte er sehr oft, wenn ich ihm sagte, dass ich diese Ehe nicht mehr wolle. Er flehte mich an, da zu bleiben, da „wir eine Familie sind" und er ohne mich und die Kinder nicht mehr weiterleben möchte und sich daher umbringen werde.
J W war mehrmals mir gegenüber gewalttätig. Er gab mir einmal eine „Watsche", dass ich mind. 1 Woche blau im Gesicht war. Ich musste die Stelle überschminken bzw. eine Sonnenbrille tragen, damit es nicht nach außen hin auffiel. Nach Außen musste ohnehin immer der Ruf der „perfekte Familie" gewahrt werden.
Weiters gab es den Vorfall 2018 oder 2019 (nicht mehr genau bekannt), der auch im Bericht der Polizei angeführt wird. J W wollte im betrunkenen Zustand nach Streitigkeiten mit dem Familienwagen wegfahren, ich wollte ihn stoppen. Als ich auf die Scheibe klopfte, stieg er aus und packte mich am Körper. Er trug mich Richtung Innenhof, wohin man über eine Stiege mit ca. 3-4 Stufen gelangt. Bei der Stiege angekommen, ließ er seinen Griff los und stieß mich über die Stufen, sodass ich unten auf dem Beton landete.
Ich möchte auch anmerken, dass meinem Sohn R (derzeit 8 Jahre alt) durch J W das Schießen mit dem Luftdruckgewehr gelernt wurde. Auch der Großvater zeigte ihm das. R gefiel das Schießen dadurch, er konnte anfangs sogar einfach auf den Waffenschrank des Großvaters frei zugänglich zugreifen. Später wurde der dazugehörige Schlüssel abgezogen und im Schlüsselkasten (ebenfalls frei zugänglich für R) verwahrt. Dieser Schrank war voll,

da darin die Jagdwaffen verstaut sind. Auch die weiteren Enkel durften beim Großvater schießen.
Nach dem die weiteren Vorwürfe/Taten ans Licht gekommen sind, erzählte mir K von den Drohungen von J W. Sie teilte mir mit, dass J W ihr mehrmals drohte, diese „zu erschießen“, sofern sie jemanden von den sexuellen Übergriffen erzählt bzw. dieser etwas anzutun, wenn sie nicht folge (ebenfalls bzgl. den weiteren Tatvorwürfen).
Als die gesamte Geschichte ans Tageslicht gelangte und J W aufgrund der Anschuldigungen und seinem Teilgeständnis sich vom Streitgespräch entfernte, befürchtete auch die Großeltern, dass sich deren Sohn J W etwas antun könne. In diesem Falle „seien wir sofort draußen“. Dieser Sachverhalt ist am Handy aufgezeichnet und kann, wenn benötigt, vorgelegt werden.“

II.7.6.2. Weiters wurde getrennt von der Mutter auch die Stieftochter, im Beisein einer Sozialbetreuerin unter zeugenschaftlicher Wahrheitspflicht befragt und gab zu den betreffenden Vorfällen Folgendes an:

„Grundsätzlich möchte ich anmerken, dass J W öfters gedroht hat, sich selbst umzubringen bzw. zu erschießen, wenn etwas nicht nach seiner „Pfeiffe“ gelaufen ist.
Mir gegenüber fielen öfters Drohungen, meist wenn er überfordert war und etwas nicht so lief, wie er es sich vorstellte. Bei solchen Fällen fuhr er danach meist Jagen. Davor und danach trank er meist Alkohol und beim Nachhause kommen war er dann meist aggressiv und sehr betrunken. Ich fürchtete ihn allgemein, in diesen Fällen jedoch besonders.
Zu den ausgesprochenen Drohungen kann ich nach der vergangenen Zeit seither keine genauen Angaben machen, jedoch vielen folgende Drohungen seinerseits:
- I daschias di wennst ned glei folgst (im Zusammenhang mit den anderen Vorwürfen)
- Sag nichts, weil sonst passiert dir was (damit die weiteren Vorwürfe nicht ans Licht kommen)
Diese Drohungen gab es nicht nur einmal, sondern mehrmals.
Weiters drohte er beim „Nichtfolgen“ mit dem Erschießen unserer Katzen. Meinem kleinen Bruder R (jetzt 8 Jahre) gab er eine (vermeintlich) Luftdruckwaffe und J W zeigte ihm anschließend das Erschießen von Vögeln. Teils konnte mein Bruder selbst auf die Waffen zugreifen (Waffenschrank des Stiefgroßvaters nicht versperrt) oder J W und mein Stiefgroßvater gaben meinem Bruder die Waffe.
J W hat uns auch geschlagen bzw. verletzt. Mich hat er 2x unter die brennheiße Dusche gestellt, ich erlitt dadurch große Schmerzen. Mitschülern teilte ich mit, dass ich lediglich einen Sonnenbrand am Rücken habe. Mehrmals gab er mir eine „Watsche“, besonders oft, wenn er betrunken war. Auch meine Geschwister bekamen eine „Watsche“. Nicht nur J W, sondern auch seine Eltern, meine Stiefgroßeltern, gaben uns „Watschen“ oder schlugen uns auf die Hintern.“

II.7.7. Dem Bf wurde nach Bekanntwerden seiner Verurteilung die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme gegeben.

Der Bf teilte mit, einen neuen Rechtsvertreter zu haben, der fristgerecht eine Stellungnahme abgab, in der er die Rechtmäßigkeit des Betretungs- und Annährungsverbotes in Abrede stellte und auf die erfolgte einvernehmliche Scheidung hinwies. Darüber hinaus verwies er auf die erfolgte teilweise Einstellung

des Strafverfahrens. Daran anknüpfend brachte er vor, dass eine negative Gefährdungsprognose iSd § 12 WaffG nicht gegeben sei. Seine Waffen benütze er ausschließlich für die Jagd, weshalb keine missbräuchliche Verwendung vorliege.

II.7.8. Aufgrund dieser Stellungnahme wurden die Mutter des Bf und der Bf geladen, um am 19.09.2023 Stellung zu nehmen.

II.7.8.1. Die Mutter des Bf gab Folgendes zu Protokoll:

„Ich bin heute gekommen und in der Lage, um im Waffenverbotsverfahrens gegen meinen Sohn J W auszusagen.
Mein Mann und mein Sohn sind seit mehreren Jahrzehnten Jäger. In dieser Zeit war die richtige Verwahrung immer gegeben, es gab noch nie ein Problem mit Waffen.
Gefragt zum Grund des Waffenverbotes gebe ich an, dass es deswegen ist, da er jemanden bedroht haben soll. Zum Grund des Waffenverbotsverfahrens führe ich noch aus, dass N W, nun M, kein Geld mehr hatte und sich nur jemanden gesucht hat, um an Geld zu kommen. Zuvor hatte sie bereits einen Ausländer geheiratet, um diesen vermeintlich einen Aufenthaltstitel zu besorgen. Weiters hatte sie unzählige wechselnde Arbeitsstellen und war immer wieder arbeitslos. Sie war auch im Privatkonkurs und hat uns dies bis kurz vor der Hochzeit verschwiegen. Nur weil ich ihr draufgekommen bin, ist das ganze ans Licht gekommen. Ich glaube, dass sie sich deswegen an meinen Sohn gewendet hat.
Zu den Vorwürfen von K W kann ich nur sagen, dass diese nicht stimmen. Sie sind haltlos. K hat J heuer zum Geburtstag auch eine Nachricht per Whatsapp geschrieben. Diese lautet wie folgt: „Es tut mir leid, dass es so weit gekommen ist auch wenn ich es nicht so haben wollte. Trotzdem wünsche ich dir alles Liebe und Gute zum Geburtstag. Du warst für mich damals da zum Geburtstag und auch ich fühl mich verpflichtet dir alles Gute zu wünschen.“
Zu den Vorwürfen gab mein Sohn mir gegenüber an, dass K ihm immer ins Badezimmer gefolgt ist und dort von sich aus das T-Shirt nach oben zog. So kam es dann zu den weiteren Geschehnissen, welche mir mein Sohn nicht genauer schilderte. Mein Sohn und auch wir glauben, dass das ganze nur eine Falle war, um an Geld zu gelangen.
K und ihre Mutter haben bereits seit längerem eine Wohnung gesucht, sie wollten weg, sie wussten jedoch nicht wie. Aufgrund des geringen Wortschatzes meines Sohnes, wurde dieser von N W regelrecht und regelmäßig über den Tisch gezogen.
Bezüglich der Angaben von Frau S möchte ich sagen, dass es sich bei „mehrmaligen Vorfällen“ lediglich um mehrmaliges Fragen nach Zigaretten handelte. Dies gab mein Sohn mir gegenüber im Nachhinein an. In der Situation zuvor war mein Sohn schlichtweg überfordert.“

II.7.8.2. Danach wurde dem Bf die Gelegenheit gegeben, ergänzend dazu Stellung zu nehmen:

„Grundsätzlich werden meine schriftlichen Ausführungen aufrechterhalten. Darüber hinaus gibt es keine weitere Stellungnahme. Auch bezüglich der Aussage meiner Mutter, welche mir vorgelegt wurde, gibt es keine ergänzende Stellungnahme. Im Wesentlichen ist alles gesagt.
Es besteht zudem seit einem Jahr kein Kontakt mehr zu K W. Seit der Scheidung von N W im Juli gibt es auch in diese Richtung keinen Kontakt.

K ist mir immer nachgelaufen und wollte „immer was von mir haben“. Immer wenn ich ins Bad ging, ist sie mir nach. Sie wollte Zigaretten und weitere Dinge. Zu dem Übergriff kam es jedoch nur einmal.
Mehr kann ich dazu nicht mehr sagen.“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Verfahren hinsichtlich der Verhängung eines Waffenverbotes lassen sich dem zu Punkt I. wiedergegebenen Verfahrensgang entnehmen.

III.2. Die Feststellungen zum Ausspruch eines Betretungs- und Annährungsverbots gemäß § 38a SPG sowie des damit gesetzlich verbundenen vorläufigen Waffenverbots gemäß § 13 WaffG ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.3. Die Feststellungen zu den im Besitz des Bf befindlichen (Jagd-)Waffen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Durchsuchungs- Sicherstellungs- und Beschlagnahmeprotokoll der PI Perg vom 25. August 2022., GZ: PAD/22/01723580/003/VW.

III.4. Die Feststellungen zur Entziehung der Jagdkarte ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und dem darin einliegenden Mandatsbescheid.

III.5. Die rechtskräftige Verurteilung des Bf ergibt sich aus dem Protokolls- und Urteilsvermerk des Landesgerichtes Linz vom 16. Mai 2023, GZ: 23 Hv 43/23f. Die Verurteilung wird auch vom Bf in seiner Beschwerde zugestanden.

III.6. Die Feststellungen zu den Einstellungen im Strafverfahren gegen den Bf ergeben sich aus dem Akt der Staatsanwaltschaft Linz, GZ: 4 St 185/22w.

III.7. Der Verlauf der von physischer, psychischer und vor allem sexueller Gewalt geprägten Vorfälle ergibt sich aus dem umfangreichen und sorgfältig geführten Ermittlungsverfahren der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, ist nachfolgende Bestimmung relevant:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser

Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) Die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen
1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,
sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.
(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten
1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.
(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.
(5) Die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition gelten trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,
1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anläßlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht
und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.
(6) Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen den Inhaber einer Jagdkarte richtet, so ist der Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides zu übermitteln. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass sich ein Waffenverbot gegen jemanden richtet, dem auf Grund seines öffentlichen Amtes oder Dienstes von seiner vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle eine Dienstwaffe zugeteilt worden ist, so ist eine Abschrift des vollstreckbaren Verbotsbescheides dieser Behörde oder Dienststelle zu übermitteln.
(7) Ein Waffenverbot ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.
(8) Die örtliche Zuständigkeit für die Verhängung eines Waffenverbotes gegen Personen ohne Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich richtet sich nach dem Ort des Vorfalls, der dazu Anlass gibt, ein Verfahren zur Verhängung eines Waffenverbots einzuleiten.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V.2. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl. VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck nicht restriktiv auszulegen; wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Unter missbräuchlicher Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0054; 28.02.2006, 2005/03/0055).

Die vorzunehmende Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist (vgl. VwGH 06.11.1997, 96/20/0543).

Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18.03.2011, 2008/03/0011). Auch die Bedrohung einer Person mit dem Erschießen stellt eine konkrete Tatsache dar, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbots relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zutage getretenen Aggressionspotentiales ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag (VwGH 23.09.2009, 2008/03/0057; 27.01.2016, Ra 2016/03/0002).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbotes darstellen (VwGH 28.03.2006; 2005/03/0124; 2005/03/0251; 18.05.2011, 2008/03/0011).

V.3. Der Bf wurde zu einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt, weil er mit seiner minderjährigen Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen hat, indem er sein Autoritätsverhältnis missbraucht und das Vergehen nach § 212 Abs. 1 Z 1 StGB begangen hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2013, 2012/03/0029, ausgeführt hat, könne nicht jeder Eingriff, der die sexuelle Integrität berührt, ohne weiteres zu der Prognose führen, dass jemand durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden könnte. Es stehe aber außer Zweifel, dass von massiver Gewaltanwendung geprägte strafbare Handlungen, die zur Verurteilung geführt haben, die Annahme rechtfertigen können, der Beschwerdeführer werde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse zeigt sich, dass der Bf auch über die vorliegende Verurteilung hinaus, in vielen Situationen ein Verhalten gesetzt hat, das nicht nur seine Stieftochter, sondern auch die mittlerweile von ihm geschiedene Kindesmutter in Furcht und Unruhe versetzt hat. Die Vorgehensweise des Bf war – auch wenn er keine Waffe einsetzte – darauf ausgerichtet, beide zu dem von ihm gewünschten Verhalten zu zwingen.

Dazu zählen neben Drohungen, der Stieftochter etwas anzutun auch Drohungen, wie die Katzen zu erschießen oder sich selbst umzubringen. In einer wertenden Gesamtschau hat der Bf daher Familienverhältnisse geschaffen, die von physischer, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt geprägt waren, sodass – wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt – das Verhalten des Bf als besonders verwerflich und eingriffsintensiv zu qualifizieren ist.

Der Bf zeigt außerdem abgesehen von einem Tatsachengeständnis zu einem einzigen Vorfall keinerlei Schuldeinsicht im Hinblick auf die sexuellen Übergriffe auf seine Stieftochter. Vielmehr versucht er, seiner Stieftochter vorzuwerfen, diese habe ihn gleichsam dazu verführt, die sexuellen Handlungen an ihr vorzunehmen. Seine Ansicht wird offenbar auch durch seine Mutter gefördert, die seine Schutzbehauptungen unterstützt, die sexuellen Übergriffe seien auf eine Provokation der Stieftochter zurückzuführen und seine leiblichen Kinder würde er nicht angreifen. Auch nach der strafgerichtlichen Verurteilung versucht der Bf weiterhin die festgestellten Vorfälle herabzuspielen, sodass angenommen werden

muss, dass der Bf auch Waffen missbräuchlich verwenden wird, um seinen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Selbst wenn es entsprechend dem Geständnis des Bf nur zu dem einen Vorfall gekommen wäre, für den er strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde, ist der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses eine (psychische) Gewalteinwirkung, die eine bestimmte Tatsache ist, welche die Annahme rechtfertigt, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit (wozu auch die sexuelle Integrität zählt), von Menschen gefährdet.

Das Vorbringen des Bf, er sei Jäger und benötige die Waffen zur Ausübung der Jagd, was eine legitime Verwendung von Waffen sei, führt diesen nicht zum Erfolg.

Einerseits ist für den Ausspruch eines Waffenverbots ein vorangegangener Missbrauch von Waffen entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht erforderlich, andererseits hat der Bf durch sein Verhalten nicht nur seiner Stieftochter gegenüber, deutlich gemacht, dass er jedenfalls die Rechtsgüter der Gesundheit und der sexuellen Integrität seines Opfers nicht respektiert hat und ihm seinen Willen aufgezwungen hat. Die Anwendung von Waffengewalt war dafür nicht erforderlich, jedoch lässt sein Verhalten die Annahme rechtfertigen, dass der Bf bei Weigerung oder größerer Gegenwehr seinen Willen auch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen durchzusetzen versuchen könnte.

In einer wertenden Gesamtschau gelangt das erkennende Gericht hinsichtlich des Bf daher zu einer negativen Gefährdungsprognose.

V.4. Im Hinblick auf Urteile der Strafgerichte nimmt der VwGH an, dass aufgrund der materiellen Rechtskraft des Schuldspruches die Begehung der strafbaren Handlung durch die schuldig gesprochene Person – mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann (vgl. Leeb, Bescheidwirkungen, 145, 160, 206 f; ferner Rz 23) – bindend festgestellt ist (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht besteht daher eine Bindung der Verwaltungsbehörde – wie auch des VwG (VwGH 11.11.2019, Ra 2019/03/0130) – in der Frage (vgl. z.B. Rz 2), ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde (VwGH 03.09.2003, 2000/03/0369; 26.06.2014, 2012/03/0021; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; vgl. auch VwGH 25.02.2010, 2005/09/0161 unter Hinweis auf VwGH 17.12.1992, 91/16/0132). Aufgrund des bindenden Abspruches über die Begehung der Tat ist in einem solchen Fall z.B. die für ein Waffenverbot zuständige Behörde (VwG) nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu dem der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen (VwGH 30.01.2013, 2012/03/0072), sondern verpflichtet, das Strafurteil (die gefährliche Drohung) ihrem Bescheid (seinem Erkenntnis) zugrunde zu legen (VwGH 01.07.2005,

2005/03/0142; 26.04.2016, Ra 2016/03/0009; 11.11.2019, Ra 2019/03/0130). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 22 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

Diese Ausführungen kommen gemäß § 17 VwGVG (siehe auch VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215) – bzw. in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG (vgl. VwGH0 3.04.2019, Ra 2018/08/0241) – sinngemäß auch für das VwG zum Tragen (vgl. VwGH 01.06.2017, Ra 2017/08/0022; 23.10.2017, Ro 2016/04/0051). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 (letzter Satz) AVG ist also auch das VwG grundsätzlich berechtigt, die Vorfrage selbständig zu beurteilen oder aber das Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung auszusetzen (vgl. VwSlg. 19.028 A/2015; VwGH 18.03.2016, Ra 2016/11/0040; 23.11.2017, Ra 2017/22/0081), ansonsten ist es zur selbständigen Vorfragenbeurteilung verpflichtet (VwGH 20.11.2019, Ra 2019/03/0005). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 29 (Stand 1.4.2021, rdb.at)]

V.5. In seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2013, 2012/03/0072, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Vorfragenbeurteilung im Zusammenhang mit einem Waffenverbot gemäß § 12 WaffG Nachfolgendes aus:

„3. Wenn die belangte Behörde (erkennbar) zum Ergebnis kam, dass es für die Beurteilung der Frage, ob seitens des Lebensgefährten eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist, von Bedeutung ist, ob dieser wegen des ihm zur Last gelegten Delikts der versuchten Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wird, ist dies angesichts der diesem Vorwurf zugrunde liegenden Tathandlung - wie sie in dem zitierten strafgerichtlichen Urteil aus dem Jahr 2012 umschrieben wird - nicht als rechtswidrig zu erkennen. Insofern stellt bei der Beurteilung dieser Frage im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst (nicht aber auch die deswegen erfolgte Verurteilung) auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155; VwGH vom 20. März 1996, 96/03/0042; VwGH vom 19. Juni 1996, 96/03/0121; VwGH vom 23. Oktober 1996, 96/03/0295). Entscheidend für die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd § 12 Abs 1 WaffG ist im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Solange letztere nicht vorliegt, hat die Behörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zufolge § 38 AVG die Wahl, entweder eine selbständige Vorfragenbeurteilung vorzunehmen oder das Verfahren nach § 12 Abs 1 WaffG bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Strafgericht zu unterbrechen (vgl VwGH vom 30. November 1994, 94/03/0155).
Liegt eine rechtskräftige verurteilende Entscheidung eines Strafgerichts vor, ist damit (wie erwähnt) gegenüber jedermann bindend festgestellt, dass die schuldig gesprochene Person die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. In einem solchen Fall ist angesichts der bindenden Wirkung dieser strafgerichtlichen Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit Blick auf § 12 Abs 1 WaffG nicht gehalten, weitere Ermittlungen zu den der Verurteilung zugrunde liegenden strafgerichtlichen Delikt vorzunehmen.
Derart war es entgegen der Beschwerde nicht rechtswidrig, wenn die Erstbehörde von der ihr nach § 38 AVG offenstehenden Möglichkeit Gebrauch machte, das waffenrechtliche

Verfahren zu unterbrechen, und die belangte Behörde diese Entscheidung der Sache nach bestätigte."

V.6. Der Bf hat im Juli 2022 mit seiner minderjährigen Stieftochter eine geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihre nackten Brüste anfasste und massierte sowie ihre linke Brust ableckte. Der Bf hat hiedurch das Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 1 StGB begangen und wurde hiefür nach § 212 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Monaten und zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 20 Euro, insgesamt 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen verurteilt. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wurde der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe für die Dauer einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Außerdem wurde der Bf gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 300 Euro verurteilt. Gemäß § 369 Abs. 1 StPO hatte der Bf seiner Stieftochter als Privatbeteiligte 2.000 Euro binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Auch im beschwerdegegenständlichen Verfahren war somit die Beurteilung des Vorliegens des Vergehens nach § 212 Abs. 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses), als Vorfrage relevant. Im Strafverfahren vor dem Landesgericht Linz zu GZ: 23 Hv 43/23f wurde die Strafbarkeit des Bf wegen dieser Übertretung bzw. deren Begehung als Hauptfrage mittlerweile rechtskräftig und damit für das erkennende Gericht bindend beantwortet.

In rechtlicher Hinsicht wertete das Landesgericht Linz zwar die Unbescholtenheit und das Geständnis des Bf als mildernd, führte aber auch aus, dass die Diversionsvoraussetzungen nach §§ 198, 199 StPO fehlten, weil die ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände fallbezogen bereits eine schwere Schuld begründet, zumal ein hoher Gesinnungsunwert (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Bf) vorlag.

Auch das erkennende Gericht legt diese Beurteilung seiner rechtlichen Würdigung zugrunde.

V.7. Hinsichtlich der Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens ist außerdem festzuhalten, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art. 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalles von

einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 30.01.2014, 2013/03/0154).

Selbiges gilt auch dann, wenn ein Freispruch erfolgt ist, weil das erkennende Gericht das Verhalten des Bf selbständig zu beurteilen hat. Nichts anderes gilt auch dann, wenn ein Strafverfahren überhaupt nicht eingeleitet wurde. Insbesondere ist nämlich aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen.

V.8. Wenngleich also das Strafverfahren gegen den Bf gemäß § 190 Z 2 StPO teilweise eingestellt wurde, bedeutet dieser Umstand noch nicht, dass damit der Ausspruch eines Waffenverbots gemäß § 12 WaffG nicht (mehr) gerechtfertigt wäre.

Ganz im Gegenteil erachtet das erkennende Gericht – so wie auch die belangte Behörde – auch das über die strafgerichtliche Verurteilung des Bf hinausgehende Verhalten für waffenrechtlich relevant.

V.9. Im Ergebnis hat der Bf ein Verhalten demonstriert, welches erwarten lässt, er werde durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden.

V.10. Aus diesen Erwägungen war das von der belangten Behörde verhängte Waffenverbot zu bestätigen bzw. die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung entspricht insbesondere der einheitlichen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf den Schutzzweck eines Waffenverbotes sowie die damit in Zusammenhang stehende und zu erstellende Prognose, die darüber hinaus eine Rechtsfrage darstellt, sowie auch dazu, dass ein Waffenverbot administrativrechtliche Sicherungszwecke hat.

VI.3. Sowohl die Beurteilung der Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft als auch die Beurteilung der Bindungswirkung von verurteilenden Entscheidungen durch Strafgerichte steht im Einklang mit der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass diesbezüglich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem auch im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beurteilungsmaßstab eines Waffenverbotes. Insbesondere die vorliegende negative Prognoseentscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.5. Schließlich ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer